



Foto: Josef Worm

Satzung

**DAHW Deutsche Lepra-
und Tuberkulosehilfe e.V.**

Fassung von 2015

**Weltweite Hilfe für Menschen
mit Lepra und Tuberkulose**



Satzung der DAHW Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„DAHW Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e.V.“,
oder abgekürzt „DAHW“.

Er nennt sich im Ausland
„German Leprosy and TB Relief Association“,
„Association Allemande pour l'Aide aux Lépreux
et Tuberculeux“,
„Asociación Alemana de Asistencia al Enfermo
con Lepra y Tuberculosis“ bzw.
„Associação Alemã de Assistência aos
Hansenianos e Tuberculosos.“

Früher nannte sich der Verein „Deutsches Aussätzigenhilfswerk“.

2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein DAHW Deutsche Lepra- und Tuberkulosehilfe e. V. mit Sitz in Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch alle direkt und indirekt der Bekämpfung der Lepra und der Tuberkulose und deren Integration in die allgemeine Gesundheitsfürsorge dienlichen Maßnahmen. Das gleiche gilt für andere Erkrankungen, die dabei als vordringlich behandlungsbedürftig erkannt werden durch:
 - a. Unterstützung und Neugründung entsprechender Einrichtungen,
 - b. Medizinische und soziale Rehabilitation,
 - c. Unterstützung der Forschung und Ausbildung,
 - d. Gesundheitserziehung und Gesundheitsaufklärung in den Projektländern,
 - e. Information und Aufklärung über die oben genannten Krankheiten und
 - f. Öffentlichkeitsarbeit.

Der mildtätige Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- a. die Unterstützung, Neugründung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Bekämpfung der Lepra und der Tuberkulose und
- b. Pflegedienste, Lehr-, Schul-, medizinische und soziale Rehabilitations-Maßnahmen.

für körperlich, geistig, seelisch und wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen.

3. Der Verein strebt hierbei die Zusammenarbeit mit deutschen und europäischen Behörden, den zuständigen Regierungen in den Projektländern sowie mit nationalen und internationalen Organisationen und Religionsgemeinschaften an.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Arbeit in den Gremien des Vereins (Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand) erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Aufwendungsersatz. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Porto und Telefon. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Mittel des Vereins

Die für den Zweck und die Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden u. a. aufgebracht durch:

- a) Spenden,
- b) Ehrenamtliche Mitarbeiter,
- c) Freundeskreise und Förderer,
- d) Sammlungen aller Art,
- e) Veröffentlichungen in der Presse, im Rundfunk und im Fernsehen,
- f) Publikationen aller Art,

- g) Rundschreiben und sonstige Werbemittel und
- h) Zusammenarbeit mit Regierungen und Behörden, mit Repräsentanten des öffentlichen Lebens sowie mit karitativen und sonstigen Organisationen und Einrichtungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind verpflichtet, die Aufgaben und Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

3. Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod.

b) wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird. Dies ist möglich, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Zur Ausschließung eines Vorstandsmitgliedes ist die Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder erforderlich.

Gegen eine Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang zulässig.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

c) mit Austritt, den jedes Mitglied durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären kann;

d) bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit;

4. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eine Auseinandersetzung des Vereinsvermögens. Das Mitglied scheidet entschädigungslos aus.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie dessen Untergliederungen und Gesellschaften, mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragte sowie Personen, bei denen Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand und
4. der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Termin wird den Mitgliedern spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Präsidenten schriftlich bekanntgegeben. Einladung und Versand der Tagesordnung erfolgt mit einfachem Brief.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die neue Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung mit einfachem Brief zu versenden und bekannt zu machen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder oder der Aufsichtsrat oder der Vorstand eine solche unter Angabe der Gründe beim Präsidenten beantragt.
4. Beschlussfähig ist jede entsprechend Absatz 1 ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, hat der Präsident innerhalb von vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ordnungsgemäß einzuladen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und von dem von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Wochen an die Mitglieder mit einfachem Brief zu versenden ist.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
2. Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder,
3. Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
4. Entlastung des Aufsichtsrates,
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen,
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen,
7. Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und
8. die Beschlussfassung über eine Berufung gemäß § 4 Abs. 3b.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
2. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stichwahl. Entsteht auch hierbei Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Auf mehrheitlichen Antrag ist jede Wahl und jeder Beschluss in geheimer Abstimmung durchzuführen.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, die über die notwendige Sachkunde und die persönlichen Voraussetzungen zur Ausübung dieses Amtes verfügen müssen. Der Vorstand, Mitglieder der Geschäftsführung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie dessen Untergliederungen und Gesellschaften, mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragte sowie Personen, bei denen Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten, dürfen nicht Mitglieder des Aufsichtsrats sein.
2. Auf den Aufsichtsrat finden die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung. Der Aufsichtsrat wirkt bei der Geschäftsführung des Vereines nicht mit.
3. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und die Aufsichtsräte werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Aufsichtsrats im Amt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
7. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzperson.
8. Scheiden im Laufe eines Kalenderjahres zwei Aufsichtsratsmitglieder aus, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten durch die

verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder eine Mitgliederversammlung über den Vorstand einzuberufen, bei der die erforderlichen Ersatzwahlen stattzufinden haben.

9. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, fernschriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden; in dringenden Fällen ist von diesem Verfahren Gebrauch zu machen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.
10. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
11. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen nach Bedarf, mindestens dreimal im Kalenderjahr stattfinden, davon sollen zwei Sitzungen mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder des Aufsichtsrats durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes oder die Geschäftsführung die Einberufung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich beantragt.
12. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser nicht etwas anderes beschließt.
13. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sowie über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
14. Die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates und ein Vorschlag zur Tagesordnung sind Aufgabe des Vorsitzenden. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen. Hierbei sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben.
15. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
16. In eiligen Angelegenheiten zur Aufrechterhaltung der Satzungs-

zwecke können nach Ermessen des Vorsitzenden, oder – bei dessen Verhinderung – nach Ermessen des stellvertretenden Vorsitzenden, Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Erklärung gefasst werden. Die Gründe für die Dringlichkeitsentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere von seinem Recht auf Berichterstattung und von seinem Prüfungsrecht nach pflichtgemäßen Ermessen und seinem Recht auf Berichterstattung Gebrauch zu machen. Er hat darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel beseitigt werden.

1. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
3. Entgegennahme und Prüfung der Berichte des Vorstandes,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
6. Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss,
7. Auswahl und Beauftragung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses sowie Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers zu der Jahresabschlussbesprechung,

8. Zustimmung zu den zustimmungsbedürftigen Geschäften des Vorstandes,
9. Bestellung oder Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB auf Vorschlag des Vorstandes,
10. Bericht an die Mitgliederversammlung über die Bestellung oder Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

§ 11 Der Vorstand, Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Stellvertreter des Präsidenten,
 - c. dem Finanzvorstand,
 - d. dem Stellvertreter des Finanzvorstands,
 - e. und einem weiteren Mitglied
2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Mitglieder des Aufsichtsrats, Mitglieder der Geschäftsführung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie dessen Untergliederungen und Gesellschaften, mit der Wirtschaftsprüfung Beauftragte sowie Personen, bei denen Interessenkonflikte mit den Aufgaben und Zielen des Vereins und dessen Personalführung auftreten, dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
3. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des ersten Vorstandes aufgrund der Satzungsänderung vom 22. Juni 2013 werden für fünf Jahre gewählt. Er bleibt bis zur

Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich.

4. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte den Stellvertreter des Präsidenten, den Finanzvorstand sowie den Stellvertreter des Finanzvorstands und das weitere Mitglied. Dabei darf das Amt des Finanzvorstands und des Präsidenten bzw. seiner Stellvertreter nicht ein und derselben Person übertragen werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode vorbehaltlich der Sonderregelung über den Finanzvorstand in § 13 und des besonderen Vertreters in § 14, eine Ersatzperson.
6. Scheiden im Laufe eines Kalenderjahres zwei Mitglieder des Vorstandes aus, so ist binnen einer Frist von zwei Monaten durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die erforderlichen Ersatzwahlen stattzufinden haben.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB). Sonderregelungen gelten für den Finanzvorstand in § 13 und den besonderen Vertreters in § 14. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass zunächst der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein vertritt. Nur bei Verhinderung des Präsidenten kann seine Vertretung durch seinen Stellvertreter erfolgen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates und gemäß den satzungsmäßig festgelegten Zuständigkeiten.

2. Er ist Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiter, solange und soweit hierfür kein Geschäftsführer als besonderer Vertreter gemäß § 14 Absatz 3 Buchstabe c) dieser Satzung bestellt wurde und leitet die ehrenamtliche Arbeit. Er kann für von ihm bestimmte Aufgabengebiete einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen und sich bei der Geschäftsverteilung auch die Bearbeitung und/oder Entscheidung von Einzelfällen vorbehalten, sofern ihnen besondere Bedeutung zukommt.
3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Erhaltung des Vereinsvermögens und der Liquidität der verschiedenen Einrichtungen des Vereins,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes, des Stellenplans und der Jahresrechnung des Vereins und seiner Einrichtungen,
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
 - d) die Vorlage des Jahresberichts und der durch einen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschlüsse des Vereins und seiner Einrichtungen und die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit an den Aufsichtsrat,,
 - e) die laufende, zeitgerechte, umfassende Information des Aufsichtsrats zu seinen Sitzungsterminen über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen unter Vorlage aller für die Beurteilung relevanter oder vom Aufsichtsrat geforderter Unterlagen. Die Informationspflicht erstreckt sich insbesondere auf die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung und den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins, seiner Einrichtungen, Gesellschaften und Beteiligungen.
 - f) die Bestellung der Geschäftsführung; diese ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden,
 - g) Vorschlag an den Aufsichtsrat zur Bestellung oder Abberufung des hauptamtlichen Geschäftsführers zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB,
 - h) Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Geschäftsführung,

- i) die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat,
- j) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vereins, insbesondere die langfristige Vermögensanlagen, Immobilienverwaltung, Schenkungen und Erbschaften,
- k) die Einrichtung eines Risikomanagement- und Überwachungssystems, damit Entwicklungen, die den Fortbestand des Vereins gefährden können, frühzeitig erkannt werden,
- l) Bestellung eines angestellten Geschäftsführers,
- m) Mitgliederbetreuung,
- n) Entgegennahme des Berichts des besonderen Vertreters,
- o) Gewährleistung der Realisierung der satzungsmäßigen Aufgaben.

Die Details regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

- 4. Die Vertretungsvollmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zur Vornahme folgender Geschäfte die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist:
 - a) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die jeweils im Einzelfall über einen Betrag von 200.000 EUR hinausgeht,
 - b) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen Betrag von 100.000 EUR hinausgehen,
 - c) Aufnahme von Darlehen,
 - d) Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und finanzielle Beteiligung an Dritten.

- 5. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen im Innenverhältnis außerdem folgende Geschäfte:
 - a) Grundsätzliche Entscheidungen zur Politik und Struktur des Vereins und seiner Einrichtungen,
 - b) Gründung oder Übernahme von anderen juristischen Personen, die Beteiligung an ihnen und ggf. deren Umgestaltung oder Veräußerung,

- c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Erteilung von Kontovollmachten durch den Finanzvorstand.
6. In dringenden Fällen, in denen die Zustimmung des Aufsichtsrates gem. Absatz 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorstand bzw. führt er die notwendigen Maßnahmen durch; er hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.
 7. Sollte der Vorstand gemäß § 12 Absatz 3 Buchstabe l dieser Satzung eine Geschäftsführung bestellen, ist diese dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
 8. Der besondere Vertreter nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 13 Der Finanzvorstand

1. Der Finanzvorstand verwaltet, in Absprache mit der Geschäftsführung, das Vermögen des Vereins. Er vertritt insoweit den Verein.
 - a) Ihm obliegen insbesondere die Eröffnung, Verwaltung und Löschung von Konten und Depots bei Kreditinstituten;
 - b) Alle Verfügungen über Konten und Depots der Vermögensverwaltung und ähnliche Vermögenswerte des Vereins müssen zwei Unterschriften tragen; davon muss eine die des Finanzvorstands oder eine des von ihm Bevollmächtigten sein;
 - c) Der Finanzvorstand kann in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat weiteren Personen Kontenvollmacht mit der Maßgabe erteilen, dass diese nur gemeinsam mit dem Finanzvorstand oder einem vom ihm Bevollmächtigten zeichnen können. Diese Regelung gilt nicht

für den Geschäftsführer; dieser kann gemeinsam mit einer Dritten bevollmächtigten Person ohne den Finanzvorstand zeichnen.

2. Bei Verhinderung des Finanzvorstands vertritt ihn sein Stellvertreter.
3. Der Finanzvorstand bedarf im Innenverhältnis für Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Vorstandes.

§ 14 Geschäftsführer als Besonderer Vertreter

1. Der Aufsichtsrat kann auf Vorschlag des Vorstands den Geschäftsführer zum Besonderen Vertreter i.S.v. § 30 BGB bestellen oder abberufen. Dieser ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Besondere Vertreter ist im Innenverhältnis zum Vorstand weisungsgebunden, nach außen kann er selbständig handeln.
3. Aufgaben des Besonderen Vertreters:
 - a) Sicherstellung der satzungsgemäßen Mittelverwendung für den Verein und Regelung aller satzungsgemäßen Rechtsgeschäfte innerhalb seines Aufgabenbereichs im In- und Ausland,
 - b) Verantwortung für die Verwaltung der inländischen und ausländischen Geschäftsstellen des Vereins,
 - c) Personalverantwortung für alle angestellten Mitarbeiter im In- und Ausland, er ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins und löst insoweit den Vorstand gemäß § 12 Absatz 2 dieser Satzung in dieser Funktion ab,
 - d) Umsetzung des Haushaltsplanes des Vereins,
 - e) Verwaltung der freien und zweckgebundenen Spenden, Zuschüsse und der kofinanzierten Gelder,

- f) Abwicklung des Zahlungsverkehrs unter Einhaltung der Zahlungsfristen und Sicherstellung der Liquidität des Tagesgeschäftes sowie kurzfristige Geldanlagen (Termin- und Festgelder),
 - g) Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) Verantwortung für die wirtschaftlich und steuerlich relevanten Sachverhalte,
 - i) Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat.
4. Der Besondere Vertreter ist der Einhaltung der festgelegten Geschäftsordnung verpflichtet.
 5. Wird das Anstellungsverhältnis des hauptamtlichen Geschäftsführers beendet, endet auch die Bestellung zum Besonderen Vertreter.
 6. Die Eintragung des Besonderen Vertreters ins Vereinsregister wird beantragt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für ärztlichen Dienst in Übersee – Missionsärztliches Institut“, Salvatorstraße 7, 97074 Würzburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

Die Satzungsänderung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neufassung der Satzung wurde eingetragen beim Registergericht Würzburg, VR 19, am 18.02.2015.



Herausgeber:
DAHW *Deutsche Lepra-
und Tuberkulosehilfe e. V.*

**DAHW Deutsche Lepra-
und Tuberkulosehilfe e.V.**
Raiffeisenstraße 3
97080 Würzburg

Telefon 09 31 79 48-0
Telefax 09 31 79 48-160
E-Mail info@dahw.de
Internet www.dahw.de

Spendenkonto 9696
Sparkasse Mainfranken
Würzburg
BLZ 790 500 00

Für Sepaüberweisungen:
IBAN DE35 7905 0000 0000 0096 96
BIC-/SWIFT-Code: BYLADEM1SWU

DAHW-Büro Münster
Kinderhaus 17
48159 Münster-Kinderhaus

Telefon 02 51 136 53-0
Telefax 02 51 136 53-25
E-Mail info-muenster@dahw.de

